

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830



POLIERPASTEN-RIEGEL

Produktnummer 189

Überarbeitet am: 25.6.2019

Version: 7

Sprache: de-DE,AT

Gedruckt:

28.6.2019

Seite:

1 von 11

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname:

POLIERPASTEN-RIEGEL

Dieses Sicherheitsdatenblatt gilt für die folgenden Produkte:

44250004 POLIERPASTEN-RIEGEL G-PP 4 HGP UNIVERSAL

44250009 POLIERPASTEN-RIEGEL K-PP 4 HGP UNIVERSAL

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Allgemeine Verwendung: Poliermittel.

Nur für industrielle und gewerbliche Verwendung.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung: August Rueggeberg GmbH & Co. KG

PFERD-Werkzeuge

Straße/Postfach: Hauptstraße 13

PLZ, Ort: 51709 Marienheide

WWW: www.pferd.com

E-Mail: info@pferd.com

Telefon: +49 (0)2264-9-0

Telefax: +49 (0)2264-9-400

Auskunft gebender Bereich:

Telefon: +49 (0) 2264-9-0

1.4 Notrufnummer

Deutschland: 0800-181-5313

Österreich: 0800-802278

Frankreich: 0805-089352

Italien: 800-794-834

Bulgarien: 359-32571722

Polen: +48-223073296

Schweden: 020-889-215

Griechenland: 30-2111981153

Sonstige EU-Länder: 1-813-248-0585

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Dieses Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (CLP)

Gefahrenhinweise: entfällt

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830



POLIERPASTEN-RIEGEL

Produktnummer 189

Überarbeitet am: 25.6.2019

Version: 7

Sprache: de-DE,AT

Gedruckt: 28.6.2019

Seite: 2 von 11

Sicherheitshinweise: entfällt

Besondere Kennzeichnung

EUH210

Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3 Sonstige Gefahren

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Bei mechanischen Bearbeitung entstehen durch Abrieb vom Werkstück und Schleifmittel Partikel und Stäube.

Partikel/Stäube: Kann Haut, Augen und Atemwege reizen.

Längeres Einatmen kann bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes zu irreversiblen Lungenschäden (Silikose) führen.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe: nicht anwendbar

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung:

Gemisch aus nachfolgend aufgeführten Stoffen:

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Inhaltsstoff	Bezeichnung	Gehalt	Einstufung
EG-Nr. 215-691-6 CAS 1344-28-1	Aluminiumoxid	50 - 60 %	nicht eingestuft
EG-Nr. 266-928-5 CAS 67701-03-5	Fettsäuren, C16-18	10 - 15 %	nicht eingestuft
EG-Nr. 271-643-4 CAS 68603-16-7	Alcohols, C12-18, distn. residues	10 - 15 %	nicht eingestuft
EG-Nr. 310-127-6 CAS 1020665-14-8	Neuburger Kieselerde	10 - 15 %	nicht eingestuft

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

Zusätzliche Hinweise:

Neuburger Kieselerde enthält:

Kieselsäure, amorph (CAS-Nr. 7631-86-9) und kaolinite (CAS-Nr. 1318-74-7).

Die maximalen Arbeitsplatzgrenzwerte sind, soweit erforderlich, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen: Für Frischluft sorgen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt: Betroffene Stellen mit Wasser und Seife abwaschen. Kontaminierte Kleidung wechseln. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen entfernen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830



POLIERPASTEN-RIEGEL

Produktnummer 189

Überarbeitet am: 25.6.2019

Version: 7

Sprache: de-DE,AT

Gedruckt: 28.6.2019

Seite: 3 von 11

Nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Erbrechen vermeiden. Niemals darf einem Bewusstlosen etwas über den Mund verabreicht werden. Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Einatmen:

Einatmen des Staubes kann zu Kurzatmigkeit, Brustbeklemmung, Halsentzündung und Husten führen. Lungenschäden, Asthma.

Nach Verschlucken: Größere Mengen: Übelkeit und Durchfall.

Nach Hautkontakt: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Nach Augenkontakt:

Augenkontakt kann durch mechanische Einwirkung (Staub) zu Reizungen führen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Das Produkt ist nicht brennbar. Die Löschmittel sind daher nach der Umgebung auszurichten.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen: Metalloxidrauch, Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung tragen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Staubentwicklung vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe ergänzend Abschnitt 8 und 13.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830



POLIERPASTEN-RIEGEL

Produktnummer 189

Überarbeitet am: 25.6.2019

Version: 7

Sprache: de-DE,AT

Gedruckt:

28.6.2019

Seite:

4 von 11

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für gute Be- und Entlüftung von Lager und Arbeitsplatz sorgen.
Staubentwicklung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Kühl und trocken lagern.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen mit Lebensmitteln lagern.

Lagerklasse:

13 = Nichtbrennbare Feststoffe

7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

**POLIERPASTEN-RIEGEL**

Produktnummer 189

Überarbeitet am: 25.6.2019

Version: 7

Sprache: de-DE,AT

Gedruckt:

28.6.2019

Seite:

5 von 11

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1 Zu überwachende Parameter**

Arbeitsplatzgrenzwerte:

CAS-Nr.	Bezeichnung	Typ	Grenzwert
	POLIERPASTEN-RIEGEL	Deutschland: DFG Kurzzeit	2,4 mg/m ³ (Staubgrenzwert, alveolengängige Fraktion)
		Deutschland: DFG Langzeit	0,3 mg/m ³ (Staubgrenzwert, alveolengängige Fraktion)
		Deutschland: DFG Langzeit	4 mg/m ³ (Staubgrenzwert, einatembare Fraktion)
		Deutschland: TRGS 900 Kurzzeit	2,5 mg/m ³ (Staubgrenzwert, alveolengängige Fraktion)
		Deutschland: TRGS 900 Kurzzeit	20 mg/m ³ (Staubgrenzwert, einatembare Fraktion)
		Deutschland: TRGS 900 Langzeit	1,25 mg/m ³ (Staubgrenzwert, alveolengängige Fraktion)
		Deutschland: TRGS 900 Langzeit	10 mg/m ³ (Staubgrenzwert, einatembare Fraktion)
		Österreich: MAK Kurzzeit-Mittelwert	10 mg/m ³ (Staubgrenzwert, alveolengängige Fraktion)
		Österreich: MAK Kurzzeit-Mittelwert	20 mg/m ³ (Staubgrenzwert, einatembare Fraktion)
		Österreich: MAK Langzeit-Mittelwert	10 mg/m ³ (Staubgrenzwert, einatembare Fraktion)
		Österreich: MAK Langzeit-Mittelwert	5 mg/m ³ (Staubgrenzwert, alveolengängige Fraktion)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830



POLIERPASTEN-RIEGEL

Produktnummer 189

Überarbeitet am: 25.6.2019

Version: 7

Sprache: de-DE,AT

Gedruckt:

28.6.2019

Seite:

6 von 11

CAS-Nr.	Bezeichnung	Typ	Grenzwert
1344-28-1	Aluminiumoxid	Deutschland: DFG Langzeit	1,5 mg/m ³ (alveolengängige Fraktion)
		Deutschland: DFG Langzeit	4 mg/m ³ (einatembare Fraktion)
		Österreich: MAK Kurzzeit-Mittelwert	10 mg/m ³ (alveolengängige Fraktion, max. 2x60 min./Schicht)
		Österreich: MAK Kurzzeit-Mittelwert	20 mg/m ³ (einatembare Fraktion, max. 2x60 min./Schicht)
		Österreich: MAK Langzeit-Mittelwert	10 mg/m ³ (einatembare Fraktion)
		Österreich: MAK Langzeit-Mittelwert	5 mg/m ³ (alveolengängige Fraktion)

Zusätzliche Hinweise: Die nationalen Expositionsgrenzwerte sind zusätzlich zu beachten!

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung des Arbeitsraumes und/oder Absaugeinrichtung am Arbeitsplatz sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz: Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration (Gas/Dampf/Aerosol/Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen kann. Bei Konzentrationsüberschreitung muss Isoliergerät benutzt werden!

Handschutz: Schutzhandschuhe gemäß EN 374.
Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.

Augenschutz: Bei Spritzgefahr: Dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166.

Körperschutz: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung und Sicherheitsschuhe tragen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Staub nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Kontaminierte Kleidung wechseln.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Arbeitsstätte mit einer Augendusche und einer Körperdusche (Notdusche) versehen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: Form: fest
Farbe: pink

Geruch: charakteristisch

Geruchsschwelle: Keine Daten verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830



POLIERPASTEN-RIEGEL

Produktnummer 189

Überarbeitet am: 25.6.2019

Version: 7

Sprache: de-DE,AT

Gedruckt:

28.6.2019

Seite:

7 von 11

pH-Wert:	Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Keine Daten verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich:	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt/Flammpunktbereich:	ca. 150 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit:	Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen:	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck:	Keine Daten verfügbar
Dampfdichte:	Keine Daten verfügbar
Dichte:	bei 20 °C: ca. 1,55 g/cm ³
Wasserlöslichkeit:	dispergierbar
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch:	Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften:	Keine Daten verfügbar
Oxidierende Eigenschaften:	Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Weitere Angaben: Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

siehe 10.3

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Lagerbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Frost schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Daten verfügbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Thermische Zersetzung: Keine Daten verfügbar



POLIERPASTEN-RIEGEL

Produktnummer 189

Überarbeitet am: 25.6.2019

Version: 7

Sprache: de-DE,AT

Gedruckt:

28.6.2019

Seite:

8 von 11

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikologische Wirkungen: Akute Toxizität (oral): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute Toxizität (dermal): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute Toxizität (inhalativ): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Häufiger und andauernder Hautkontakt kann zu Hautreizungen führen.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Kontakt mit Staub kann mechanische Reizung der Augen herbeiführen.

Sensibilisierung der Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität/Genotoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Wirkungen auf und über die Muttermilch: Fehlende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition): Fehlende Daten.

Aspirationsgefahr: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sonstige Angaben:

Bereits bestehende Erkrankungen von Haut und Atemwegen, einschließlich Dermatitis, Asthma oder chronischer Lungenerkrankung könnten durch Exposition verschlimmert werden.

Längeres Einatmen kann bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes zu irreversiblen Lungenschäden (Silikose) führen.

Symptome

Bei Einatmen:

Einatmen des Staubes kann zu Kurzatmigkeit, Brustbeklemmung, Halsentzündung und Husten führen. Lungenschäden, Asthma.

Nach Verschlucken: Größere Mengen: Übelkeit und Durchfall.

Nach Hautkontakt: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Nach Augenkontakt:

Augenkontakt kann durch mechanische Einwirkung (Staub) zu Reizungen führen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830



POLIERPASTEN-RIEGEL

Produktnummer 189

Überarbeitet am: 25.6.2019

Version: 7

Sprache: de-DE,AT

Gedruckt:

28.6.2019

Seite:

9 von 11

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Wassergefährdungsklasse:

1 = schwach wassergefährdend

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Sonstige Hinweise: Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:

Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Allgemeine Hinweise: Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Empfehlung:

Gebrauchtes Produkt: Abfallschlüsselnummer (EU): 12 01 15:

Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen

Ungebrauchtes Produkt: Verbrennung mit behördlicher Genehmigung.

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Verpackung

Empfehlung:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:

entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:

Nicht eingeschränkt

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830



POLIERPASTEN-RIEGEL

Produktnummer 189

Überarbeitet am: 25.6.2019

Version: 7

Sprache: de-DE,AT

Gedruckt:

28.6.2019

Seite:

10 von 11

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:
entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:
entfällt

14.5 Umweltgefahren

Meeresschadstoff - IMDG:
nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften - Deutschland

Lagerklasse: 13 = Nichtbrennbare Feststoffe

Wassergefährdungsklasse:
1 = schwach wassergefährdend

Nationale Vorschriften - Österreich

Keine Daten verfügbar

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Weitere Informationen

Wortlaut der H-Sätze unter Abschnitt 2 und 3:

EUH210 = Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Grund der letzten Änderungen:

Änderung in Abschnitt 2: Kennzeichnung

Allgemeine Überarbeitung

Erstausgabedatum: 17.3.2014

Datenblatt ausstellender Bereich

Ansprechpartner: siehe Abschnitt 1: Auskunft gebender Bereich

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830



POLIERPASTEN-RIEGEL

Produktnummer 189

Überarbeitet am: 25.6.2019

Version: 7

Sprache: de-DE,AT

Gedruckt: 28.6.2019

Seite: 11 von 11

Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte.